

Wenn Tiere auf der

Im Brennpunkt

GABRIELA GÖDEL,
SILVIA SCHÖBER

Hecht beißt Kind, ein Bürgermeister muss dafür Schmerzensgeld zahlen. Es ist nicht der einzige fast schon skurrile Prozess um Angriffe von Tieren.

Es wird schon ein wenig skurril in Österreichs Gerichtssälen. Wie jüngst, als ein Hecht quasi auf der Anklagebank saß. Er hatte ein Kind im Zuge eines Festes beim Planschen in einem Badensee in den Fuß gebissen. Verurteilt wurde sein „Herrl“, der Bürgermeister.

Der Ortschef hätte laut Urteil als „Tierhalter“ den Fisch sorgsam verwahren müssen – so, dass er niemandem etwas tun kann. „Ich werde den Fischen jetzt wohl einen Maulkorb draufgeben müssen“, meinte Bürgermeister Arthur Rasch von der Gemeinde Hofstetten-Grünau in Niederösterreich dazu.

Einst wurde das Gewäs-



Foto: Melanie Hutter

Schön kann ein Almspaziergang sein. Für eine deutsche Urlauberin endete er mit dem Tod

Tödliche Attacke einer Kuh

Hinterbliebene klagten Bauern auf 360.000 €. Der Zivilprozess dauert schon länger als 1 Jahr

Seit mehr als einem Jahr läuft in Innsbruck der Zivilprozess um den Tod einer deutschen Urlauberin im malerischen Pinnistal (Tirol). Sie war 2014 auf einer Alm von einer Mutterkuh attackiert worden und erlag ihren Verletzungen. Die Staatsanwaltschaft stellte den Fall ein: Der Bauer hatte mehrsprachige Schil-

der angebracht, dass Abstand zu halten sei. Doch der Witwer und der Sohn der Frau argumentierten, dass ein einfacher Weidezaun genügt hätte, um das Unglück abzuwenden – den es jetzt entlang des Wanderweges gibt, errichtet vom Tourismusverband. Der Anwalt des Bauern konterte, dass im Pinnistal seit dem 16. Jahr-

hundert geweidet würde. Alles einzuzäunen, sei schlicht unmöglich.

In einem glimpflicheren Fall in Kärnten urteilte der OGH, dass eine „Abzäunung des Weges auf einer Almweide weder üblich noch zumutbar sei.“ Sind gefährliche Tiere auf der Weide, haben sie gesondert verwahrt zu werden. Den angegriffenen Wanderer traf Mitschuld – er hätte großräumig ausweichen müssen.

Schwäne werden als Eltern aggressiv – und gefährlich

Durchaus schwere Verletzungen können Schwäne hervorrufen, vor allem wenn sie Eltern sind. Als Mensch ist Rückzug angesagt, wenn sich das Gefieder sträubt. Herrn oder Frau Schwan aber anzuklagen, ist sinnlos. Denn egal, in welchem Gewässer sie gerade gelandet sind oder auf welcher Wiese sie schnabeln, sie sind Zugvögel. Und See- oder Wiesenbesitzer machtlos gegen unangemeldeten Besuch. Also kann man sie auch nicht haftbar machen.



Foto: Evelyn Hronek

WR10D1Z4

Anklagebank landen

Der böse Hecht . . . Einer dieser Fische hatte einem Kind beim Planschen in den Fuß gebissen. Nun wurde der Bürgermeister der Badeteich-Gemeinde quasi als „Hecht-Halter“ verurteilt.



Foto: www.picturedesk.com/A. Hartl

ser, in dem der Bub vom Hecht attackiert worden war, als ökologisches Vorzeigeprojekt initiiert. Nun wird es offiziell als Badensee geführt. Somit muss die Gemeinde als Betreiber dafür sorgen, dass Baden dort gefahrlos möglich ist. Warnschilder wie „Baden auf eigene Gefahr“ hatten ihren Sinn – in dem Teich wurde

auch ein Taucher von einem Hecht attackiert. Die Gemeinde hätte Maßnahmen ergreifen müssen, wie etwa Abfischung. Denn Hechte werden aggressiv, wenn die Fischpopulation zu hoch ist. Anders ist die Lage, wenn man im freien Gewässer gebissen wird: Denn da gehören die Fische ja niemandem.



Foto: Brian Lasenby - stock.adobe.com

Biber und das Wasserschloss

Biber haben scharfe Zähne, die scheuen Tiere meiden Menschen. Und: Sie logieren nicht im Badeteich. Aber sie fällen Bäume. Haft für Biberschäden muss der jeweilige Land- bzw. Gewässerbesitzer oder der Jagdpächter. Denn Biber dürfen gejagt werden, die Genehmigungen dazu erteilt das jeweilige Naturschutzreferat des Landes. Wie in Gallspach (OO), wo Biber das auf Holzpfählen erbaute Wasserschloss Zeleis bedrohten.

Pferdehalter sind immer schuld!

So fromm kann gar kein Ross sein, dass es nicht doch zur Gefahr werden kann . . .

Pferde sind Fluchttiere. Deshalb kann auch das gemüthlichste Ross zur Gefahr werden. So eine Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes. Eine Pferdehalterin, versierte Reiterin, hat ihre Haflingerstute nach dem Reiten ordnungsgemäß mit Stallhalter und Führstrick auf eine nicht eingezäunte Weide zum Grasen geführt. Das unauffällige, problemlose ruhige

Pferd riss sich los und kollidierte mit einem Radfahrer. Bis zur Berufung galt dies als „unglückliche Verkettung der Umstände“. Der OGH jedoch sah dies anders. Das Ausbrechen eines Pferdes könne niemals ausgeschlossen werden, deshalb müsse man quasi überall für Umzäunung sorgen. Polizeipferde werden wohl ein eigenes Gesetz brauchen . . .



Harmlos grasen oder ausbrechen und beißen?